Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 112, 14. Änderung, Kennwort „Johannesschule“

Entwicklung eines Mischgebiets

mit Wohn- und Geschäftsbauten in Rheine

bearbeitet für: **Stadt Rheine**
Klosterstraße 14
48431 Rheine

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19

12. November 2019

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Rechtliche Grundlagen 6

3 Untersuchungsgebiet 7

4 Wirkfaktoren der Planung 8

4.1 Baubedingte Faktoren 8
4.2 Anlagebedingte Faktoren 8
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 8

5 Fachinformationen 9

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW 9
5.2 Fundortkataster @LINFOS 9
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine) 9
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 11

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 12

6.1 Vögel 12
6.2 „Allerweltsvogelarten“ 18
6.3 Fledermäuse 19

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 20

7.1 Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2) 20

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 21

9 Literatur 22

10 Anhang 24

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle 24

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: überplante Fläche und überplante Bäume 5
Abb. 2: Plangebiet und 500 m-Umfeld (UG) 7

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens 9
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37102 (Rheine) 10
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 11
Tab. 4: Verbotstatbestände für die Art Bluthänfling 12
Tab. 5: Verbotstatbestände für die Art Feldsperling 13
Tab. 6: Verbotstatbestände für die Art Gartenrotschwanz 13
Tab. 7: Verbotstatbestände für die Art Girlitz 14
Tab. 8: Verbotstatbestände für die Art Mehlschwalbe 15
Tab. 9: Verbotstatbestände für die Art Saatkrähe 16
Tab. 10: Verbotstatbestände für die Art Schleiereule 16
Tab. 11: Verbotstatbestände für die Art Star 17
Tab. 12: Verbotstatbestände für die Art Turmfalke 18
Tab. 13: Verbotstatbestände für Allerweltsvogelarten 19
Tab. 14: Verbotstatbestände für die Art Breitflügelfledermaus 19
Tab. 15: Verbotstatbestände für die Art Zwergfledermaus 20

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Rheine beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Johannesschule“, im Bereich einer ca. 0,7 ha großen, innerörtlich von Siedlungs- und Verkehrsflächen umschlossenen Fläche (im Wesentlichen Flurstück Nr. 652, Flur 173, Gemarkung Rheine-Stadt) im Stadtteil Eschendorf.

Planungsrechtlich sieht der Flächennutzungsplan der Stadt Rheine derzeit eine gemischte Baufläche (Mischgebiet) vor und weist der für das Grundstück maßgebliche rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 112, Kennwort „Johannesschule“ – mit Stand der 7. Änderung – die Fläche aktuell als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ aus. Für eine Schulerweiterung wird die Fläche jedoch seit längerem nicht mehr benötigt.

Für das Areal liegt ein Investorenkonzept vor, welches in seinen Grundsätzen befürwortet wurde. Die Konzeptpläne des Investors sehen für das Areal Geschäfts- und Wohnbauten vor.

Konkret soll entlang der Osnabrücker Straße ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Pflegeeinrichtungen entstehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Als Zielvorgabe für das Konzept wurde die Ausbildung einer Raumkante entlang der Osnabrücker Straße gefordert, bei welcher das Gebäude gleichzeitig lärmschützend für dahinterliegende Bereiche dienen kann. Im Erdgeschoss ist Einzelhandel vorgesehen und im 1. Obergeschoss Pflegewohnungen (ca. 14 Appartments) und eine Tagespflegeeinrichtung (ca. 12 Wohnplätze) sowie ein Pflegedienstbüro.

Die geplanten Einzelhandelsnutzungen bewegen sich mit ihren geplanten Verkaufsflächen unterhalb der Großflächigkeit und entsprechen somit den Vorgaben für ein Mischgebiet.

Im Bereich des sich nach Süden zur Bevergerner Straße anschließenden geplanten Allgemeinen Wohngebietes sollen nach dem Konzept zwei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt ca. 24 Wohnungen realisiert werden.

Das städtebauliche Konzept und das Nutzungskonzept wurden im nicht öffentlichen Teil des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz am 22.11.2017 vorgestellt und vom Ausschuss positiv bewertet.

Ziel der vorliegenden Änderungsplanung ist es, die am Standort befürworteten und beabsichtigten Mischgebiets- und Wohnnutzungen im Einklang mit den städtebaulichen und sonstigen Anforderungen zu ermöglichen, um das brachliegende Grundstück möglichst umgehend der städtebaulich beabsichtigten Nutzung zuzuführen. Der Änderungsplan wird als Angebotsbebauungsplan erstellt, um von der derzeit konkret beabsichtigten Nutzungsidee unabhängig planerische Gestaltungsspielräume für die Zukunft zu belassen.

Mit Bezug auf § 13 a BauGB kann die Änderungsplanung im beschleunigten Verfahren (Verfahren der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines solchen Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass die Anwendung der Eingriffsregelung nicht erforderlich ist. Unabhängig von der Eingriffsregelung müssen jedoch immer die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanungsverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Von der Planung sind eine Grünlandbrache sowie Bäume und Sträucher betroffen – ein straßenbegleitender, mittelalter Bergahorn im Norden des Plangebietes, ein kleines und junges Pappelgebüsch zentral-südlich auf der Fläche und am südwestlichen Rand stockende Nadel- und Laubbäume bis mittleren Alters (sämtliche Gehölze ohne Höhlen oder Horste). Für weitere Bäume an der West-, Nord- und Ostgrenze im und außerhalb des Plangebietes werden im Bebauungsplan Schutzstreifen festgesetzt.

Abb. 1: überplante Fläche und überplante Bäume

schwarz gestrichelt – Plangebietsgrenze, Bereiche mit rotem „**X**“ = planbedingt zur Fällung vorgesehene Gehölze
Quelle Kartengrundlagen: http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0
DOP Farbe – Rasterdaten gemäß Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0, Anzeige halbtransparent
DTK – Rasterdaten gemäß Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0, Anzeige halbtransparent

Für die vorliegende Planung wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (05.06.2019) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung / Änderung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot)**

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Rheine. Es umfasst die überplante innerstädtische Freifläche mit einer Größe von etwa 0,7 ha und angrenzende (nicht überplante) Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m. Die Flächen im Untersuchungsgebiet sind weitgehend eben, bei einer Geländehöhe von etwa 37 m ü.NN im Bereich des südlich benachbarten Hemelter Bachs bis etwa 40 m ü.NN, wie z.B. im Bereich der Planung.

Bei der überplanten Freifläche handelt es sich um eine nicht genutzte Grünlandfläche mit einigen Bäumen am Rande. Nördlich verlaufen die Osnabrücker Straße, eine viel befahrene Landesstraße (L501), mit begleitenden Geh- und Radwegen sowie wenigen Straßenbäumen. Östlich begrenzt die Einfahrt zu einem Wohngebiet das Grünland. Entlang der Einfahrt stockt eine Baumallee mittleren Alters. Im Süden schließt Wohngebiet an das Plangebiet. Es umfasst Einzel- und Mehrfamilienhäuser. Westlich befindet sich das Grundstück der Johannesschule.

Das weitere Umfeld ist überwiegend innerstädtisch geprägt mit gewachsenen städtischen Strukturen. Lediglich im Süden durchzieht in einer geringen Entfernung von ca. 100 m die Bachaue des Hemelter Bachs als naturnaher Korridor das südliche Stadtgebiet.

Abb. 2: Plangebiet und 500 m-Umfeld (UG)

Quelle Kartengrundlagen: http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0
DOP Farbe – Rasterdaten gemäß Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0, Anzeige halbtransparent
DTK – Rasterdaten gemäß Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0, Anzeige halbtransparent

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die der Planung nachfolgende Baufeldvorbereitung kommt es zur Beseitigung einzelner junger Gehölze mit (geringen) Potenzialen für frei brütende Vogelarten. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Für die Ausweisung als Bauland wird vorwiegend Grünlandfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Vogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Grünlandflächen entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Grünlandflächen nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Siedlungsrandes und der Siedlung kommen (Vögel, ggf. Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Etwa 100 m südlich des Änderungsbereichs ist die Biotopkatasterfläche „Hemelter Bach in Rheine“ (BK-3710-0038) verzeichnet. Die Gebietsmeldung enthält keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht ausgewiesen (LANUV NRW 2019b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3710-0038	Hemelter Bach in Rheine	ca. 100 m südlich	keine

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2019c, Internetabfrage vom 05.08.2019).

Ca. 300 m südwestlich des Vorhabenbereichs ist ein Vorkommen der Groppe, einer Fließgewässer-Fischart, eingetragen. Habitat- und abstandsbedingt ist die Meldung irrelevant für die vorliegende Planung.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule

- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz

- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz

- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel

- Still- / Fließgewässer: Eisvogel**,** Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall

- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 46 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt (siehe Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Eine Betrachtung ist nur für Arten erforderlich, die grundsätzlich im Wirkbereich der Planung nicht ausgeschlossen werden können. Potenziell kommen für eine von Bäumen umgebene Grünlandfläche im innerstädtischen Bereich nur wenige Arten in Frage. Diese Arten sind in der Tabelle 2 fett hervorgehoben.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37102 (Rheine)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	**Breitflügelfledermaus**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**G↓**
2.	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
3.	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
4.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
5.	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
6.	**Zwergfledermaus**	**Nachweis ab 2000 vorhanden**	**G**
7.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
3.	**Bluthänfling**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**unbek.**
4.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
5.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
6.	**Feldsperling**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
7.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	**Gartenrotschwanz**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
9.	**Girlitz**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**unbek.**
10.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
11.	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
12.	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
14.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
16.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
17.	**Mehlschwalbe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**U**
18.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
20.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
21.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
22.	**Saatkrähe**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**G**
23.	**Schleiereule**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**G**
24.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	**Star**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**unbek.**
27.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
28.	Steinschmätzer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
29.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
30.	**Turmfalke**	**Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden**	**G**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
31.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
32.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
33.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
34.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
35.	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
36.	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
37.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
1.	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)
potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 05.06.2019 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*	Nahrungssuche, brütet vermutlich in benachbarten Gärten (Gesang)
2.	Dohle	*Corvus monedula*	*	überfliegend
3.	Elster	*Pica pica*	*	im Umfeld
4.	Grünfink	*Carduelis chloris*	*	rufend
5.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	im Umfeld von Nachbargebäuden singend
6.	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	Nahrungssuche, brütet vermutlich in benachbarten Gärten (Gesang), möglicherweise auch im Plangebiet (bodennah im Schutz der Gehölze)
7.	Kohlmeise	*Parus major*	*	überfliegend, brütet vermutlich in benachbarten Gärten
8.	Mauersegler	*Apus apus*	*	Einzelindividuum überfliegend, Nahrungssuche
9.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	Nahrungssuche, brütet vermutlich in benachbarten Gärten (Gesang)
10.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	Nahrungssuche, brütet vermutlich in der weiteren Umgebung
11.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	Auf Nachbargebäuden und auf Gehölzen des Plangebietes sitzend / balzend, brütet vermutlich in benachbarten Gärten, ggf. auch im Plangebiet, belaubte Gehölze konnten nicht vollständig auf Nester geprüft werden
12.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	Nahrungssuche, brütet vermutlich in benachbarten Gärten (Gesang), möglicherweise auch im Plangebiet (bodennah im Schutz der Gehölze)
13.	Zilpzalp	*Phylloscopos collybita*	*	Nahrungssuche, brütet vermutlich in benachbarten Gärten (Gesang)

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 13 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 10 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Vögel

6.1.1 Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen (LANUV NRW 2019a).

Die Art ist als Brutvogel im Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine) bekannt.

Die überplante Fläche ist als Grünland / Grünlandbrache anzusprechen. Die Lage ist innerstädtisch und urban geprägt. Die floristische Ausprägung ist gräserdominiert (Glatthafer). Eine besondere Attraktivität für Bluthänflinge ist daher nicht zu erwarten. Insgesamt liegen damit weitgehend ungünstige Lebensraumbedingungen für Bluthänflinge vor. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung haben Bluthänflinge i.d.R. die erste Brut in der Regel abgeschlossen und füttern die Jungvögel im Umfeld des Brutplatzes oder sie beginnen eine weitere Brut. Zum Zeitpunkt der Begehung ist in Brutgebieten mit einer Präsenz zu rechnen. Die Fläche wurde intensiv begangen, wobei auf und im Umfeld der Fläche nach Vögeln Ausschau gehalten wurde und zu beobachtende, singende oder rufende Vögel notiert wurden. Nachweise von Bluthänflingen blieben jedoch aus.

Ein Vorkommen und die Betroffenheit von Bluthänflingen durch die Planung können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Art Bluthänfling sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 4: Verbotstatbestände für die Art Bluthänfling

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

6.1.2 Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV NRW 2019a).

Die Art ist als Brutvogel im Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine) bekannt.

Die überplante Fläche umfasst keine potenziellen Brutplätze (Höhlenbrüter) und ist bereits in hohem Maße innerstädtisch geprägt (nahes Umfeld). Im Umfeld wurden Haussperlinge beobachtet. Diese Art ist in der Stadt konkurrenzkräftiger und verdrängt dort den Feldsperling in der Regel. Feldsperlinge konnten im Umfeld der Planung nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen und die Betroffenheit von Feldsperlingen durch die Planung können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Art Feldsperling sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für die Art Feldsperling

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:**	**☐ ja**	**☒ nein**

6.1.3 Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz besiedelt vor allem reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alten Mischwälder. Mit dem Schwund der bevorzugten Lebensräume konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation, z.B. Obstwiesen, Pferdeweiden o.ä.. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden (LANUV NRW 2019a).

Die Art ist als Brutvogel im Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine) bekannt.

Die überplante Fläche umfasst keine potenziellen Brutplätze (Höhlenbrüter) und ist bereits in hohem Maße innerstädtisch geprägt (nahes Umfeld). Ein Vorkommen und die Betroffenheit von Gartenrotschwänzen durch die Planung können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Art Gartenrotschwanz sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 6: Verbotstatbestände für die Art Gartenrotschwanz

Tötungs- und Verletzungsverbot

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

6.1.4 Girlitz

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli (LANUV NRW 2019a).

Die überplante Fläche ist als Grünland / Grünlandbrache anzusprechen. Die Ausprägung ist gräserdominiert (Glatthafer). Eine besondere Attraktivität für Girlitze ist jedoch nicht anzunehmen. Das Umfeld ist stark durch Bebauung geprägt und weist erst in einiger Entfernung für Girlitze potenziell nutzbare Grünflächen auf. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung haben Girlitze i.d.R. die erste Brut in der Regel abgeschlossen und füttern die Jungvögel im Umfeld des Brutplatzes oder sie beginnen eine weitere Brut. In jedem Fall ist zu dieser Zeit mit einer Präsenz in Brutgebieten zu rechnen. Die überplante Fläche wurde intensiv begangen, wobei auf und im Umfeld der Fläche nach Vögeln Ausschau gehalten wurde und zu beobachtende, singende oder rufende Vögel notiert wurden. Nachweise von Girlitzen blieben jedoch aus.

Ein Vorkommen und die Betroffenheit von Girlitzen durch die Planung können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Art Girlitz sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 7: Verbotstatbestände für die Art Girlitz

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		

▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**

6.1.5 Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt (LANUV NRW 2019a).

Für die Mehlschwalbe ist ein Brutvorkommen im Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine) dokumentiert und die Art ist auch im Umfeld der Planung potenziell als Brutvogel vorstellbar. In den Jahren 2016/2017 wurde der Mehlschwalbenbestand für das Stadtgebiet Rheine über eine Nesterzählung näherungsweise erfasst. Dabei wurden im nahen Umfeld der Planung keine Vorkommen nachgewiesen. Das nächste nachweisliche Vorkommen liegt mehr als 400 m entfernt in östlicher Richtung an der Osnabrücker Straße. Auch im Rahmen der Ortsbegehungen blieben Hinweise auf unmittelbar benachbarte Bruten von Mehlschwalben aus. Als Nahrungsfläche ist die Brache bzw. der Luftraum darüber für Mehlschwalben zwar potenziell attraktiv, allerdings kann eine essenzielle Bedeutung für die abseits von Brutvorkommen gelegene Nahrungsfläche nicht abgeleitet werden.

In Bezug auf die Art Mehlschwalbe sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 8: Verbotstatbestände für die Art Mehlschwalbe

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**

6.1.6 Saatkrähe

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Die Hauptnahrung besteht aus wirbellosen Tieren, Sämereien und zeitweise fleischigen Früchten. Kleinsäuger, Eier und Jungvögel sind nur Gelegenheitsbeute. Aas, organische Abfälle von Deponien, Hausabfall, Brotkörner etc. werden hauptsächlich im Winter aufgenommen. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden

hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Danach werden sie noch für einige Wochen von den Eltern versorgt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Saatkrähe als mittelhäufiger Brutvögel sowie ab Oktober/November als Durchzügler und Wintergast vor (LANUV NRW 2019a).

Die Saatkrähe siedelt gerne in der Nähe von Grünland- oder Bracheflächen und besitzt in Rheine Brutvorkommen, allerdings liegen diese abseits der Planung. Da sich die Kolonien kurzfristig verschieben können, wurde ein mögliches Vorkommen im Rahmen der Ortsbegehung nochmal überprüft. Ein Vorkommen konnte weiterhin ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Art Saatkrähe sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 9: Verbotstatbestände für die Art Saatkrähe

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

6.1.7 Schleiereule

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (LANUV NRW 2019a).

Brutmöglichkeiten, die es lediglich im Umfeld geben kann, gehen durch die Planung nicht verloren. Auch der Verlust essenzieller Nahrungsflächen ist nicht anzunehmen. Die Art hat einen vergleichsweise großen Aktionsradius. Es handelt sich nicht um eine optimale Nahrungsfläche und im Umfeld möglicher Brutplätze in der Nachbarschaft verbleiben ausreichende Möglichkeiten für die Nahrungsversorgung (Gärten, Aue am Hemelter Bach).

Tab. 10: Verbotstatbestände für die Art Schleiereule

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.1.8 Star

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2019a).

Für den Star sind ein Brutvorkommen im Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine) dokumentiert und die Art wäre auch im Untersuchungsgebiet potenziell als Brutvogel vorstellbar.

Die überplante Fläche ist als Grünland / Grünlandbrache anzusprechen. Potenzielle Brutplätze fehlen. Die Ausprägung ist gräserdominiert (Glatthafer) und damit überwiegend hochwüchsig und für Stare kaum interessant (nur kurz nach der Mahd). Das Umfeld ist darüber hinaus stark urban geprägt. Insgesamt liegen damit weitgehend ungünstige Lebensraumbedingungen für Stare vor. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung haben Stare i.d.R. die erste Brut in der Regel abgeschlossen und füttern die Jungvögel im Umfeld des Brutplatzes oder sie beginnen eine weitere Brut. In jedem Fall ist mit einer Präsenz in Brutgebieten zu rechnen. Die Fläche wurde intensiv begangen, wobei auf und im Umfeld der Fläche nach Vögeln Ausschau gehalten wurde und zu beobachtende, singende oder rufende Vögel notiert wurden. Nachweise von Staren blieben jedoch aus.

In Bezug auf die Art Star sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 11: Verbotstatbestände für die Art Star

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

6.1.9 Turmfalke

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brü-

cken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen (LANUV NRW 2019a).

Für den Turmfalken ist ein Brutvorkommen im Messtischblattquadranten Q37102 (Rheine) dokumentiert. Für die Gebäude in direkter Nachbarschaft zur Planung konnten Brutvorkommen von Turmfalken mangels geeigneter Nistmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Das nächste Brutvorkommen befindet sich vermutlich am Kopernikus-Gymnasium am südwestlichen Rand des UG, wo seit einigen Jahren schon eine Nisthilfe für Turmfalken hängt und besetzt wurde. Am Standort der Planung ist potenziell ein Vorkommen von Turmfalken als gelegentlicher Nahrungsgast vorstellbar, wobei für die überplante Fläche keine Funktion als essenzielle Nahrungsfläche abgeleitet werden kann. Als bedeutende Nahrungsflächen für benachbarte Turmfalkenvorkommen kommen im UG vor allem die deutlich größeren Offenlandbereiche entlang des Hemelter Bachs in Frage.

In Bezug auf die Art Turmfalke sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 12: Verbotstatbestände für die Art Turmfalke

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

6.2 „Allerweltsvogelarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL(2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Elster, Ringeltaube, Rotkehlchen oder Zaunkönig zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvogelarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld vorhanden. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann jedoch ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Brutzeit der Vögel beachtet.

Bei Einhaltung dieser Vorgabe sind keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Tab. 13: Verbotstatbestände für Allerweltsvogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10.-28./29.02.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

6.3 Fledermäuse

6.3.1 Breitflügelfledermaus

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Gebäude sind nicht überplant. Die überplante Fläche kann als Nahrungsfläche für möglicherweise im Umfeld vorkommende Breitflügelfledermäuse attraktiv sein. Die Jagdgebiete von Breitflügelfledermäusen befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Von einer essenziellen Bedeutung der überplanten Grünlandbrache ist aufgrund des großen Aktionsraums von Breitflügelfledermäusen und der damit vergleichsweise geringen Bedeutung der 0,66 ha großen Fläche nicht auszugehen. Bereits in geringer Entfernung befinden sich entlang des südlich benachbarten Hemelter Bachs gleichwertige Nahrungsflächen in größerer Ausdehnung.

In Bezug auf die Art Breitflügelfledermaus sind insgesamt keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Im Rahmen der Gestaltung des Bebauungsplangebietes können ggf. *auf freiwilliger Basis* Festsetzungen zur Bauweise getroffen werden, die eine Entwicklung von Nahrungsbiotopen für in Siedlungsgebieten anzutreffende Fledermäuse erwarten lassen und so zur Stützung möglicher umliegende Fledermausvorkommen beitragen können.

Tab. 14: Verbotstatbestände für die Art Breitflügelfledermaus

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	**☐ ja**	**☒ nein**

Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3.2 Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Gebäude sind nicht überplant. Da die Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte bei dieser Art sich „eng" auf die eigentliche Fortpflanzungsstätte bezieht (Wochenstube, Quartier) und Nahrungsräume im Regelfall nicht zu betrachten sind, entfällt eine weitere Betrachtung der Art.

In Bezug auf die Art Zwergfledermaus sind insgesamt keine planbedingten Verstöße gegen das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot oder das Störungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Im Rahmen der Gestaltung des Bebauungsplangebietes können ggf. *auf freiwilliger Basis* Festsetzungen zur Bauweise getroffen werden, die eine Entwicklung von Nahrungsbiotopen für in Siedlungsgebieten anzutreffende Fledermäuse erwarten lassen und so zur Stützung möglicher umliegende Fledermausvorkommen beitragen können.

Tab. 15: Verbotstatbestände für die Art Zwergfledermaus

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Johannesschule“ bei Beachtung der nachstehenden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (zw. 01.10. bis 28. / 29.2)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppe der Allerweltsvogelarten wird ein **artenschutzrechtliches Protokoll** erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltpoltstein.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K. , SCHMITZ, M. , SCHUBERT, W. , STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start (abgerufen am 01.08.2019).

LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start (abgerufen am 01.08.2019).

LANUV NRW (2019c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (abgerufen am 07.10.2019).

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Allerweltsvogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: ***/V** Rote Liste NRW Kat.: ***/V**	**Messtischblattquadrant Q37102 (Rheine)**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
• atlantische Region: **G** • kontinentale Region: - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt
- potenziell ist nicht auszuschließen, dass frei brütende Allerweltsvogelarten wie z.B. Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe oder Stieglitz die Baumkronen der Gehölze als Brutstätte nutzen
- in den überplanten Gartengehölzen wurden keine Höhlen, Spalten oder Nisthilfen gefunden
- im Umfeld gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten für ortsansässige Freibrüter
- eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Allerweltsvogelarten ist nicht anzunehmen
- bei einer Fällung von Bäumen zur Brutzeit ist eine Betroffenheit von Bruten der Allerweltsvogelarten nicht auszuschließen; Jungvögel können dabei getötet oder Eier beschädigt / zerstört werden (= Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich möglich und ohne vorbeugende Maßnahmen nicht unwahrscheinlich)
- aufgrund bestehender Vorbelastungen ist ein *störungsbedingtes* Auslösen des Tötungsverbotes im Zusammenhang mit benachbart brütenden Vogelarten nicht anzunehmen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29.02.)

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

- keine

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

	ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		